

EXPERIENENTSCHIED

D. S.v. P. K.

Verfahren Nr. DCH2025-0016

1. Die Parteien

Die Gesuchstellerin ist D. S., Schweiz.

Die Gesuchsgegnerin ist P.K., Schweiz.

2. Streitiger Domain-Name

Gegenstand des Verfahrens ist der Domain-Name <wurzelgold.ch> (nachfolgend der „Domain-Name“). Die Registerbetreiberin ist SWITCH, Schweiz. Der Registrar ist Hostpoint AG.

3. Verfahrensablauf

Das Gesuch ging beim WIPO Schieds- und Mediationszentrum (das „Zentrum“) am 17. Dezember 2025 per E-Mail ein. Das Gesuch stützt sich auf das Verfahrensreglement von SWITCH für Streitbeilegungsverfahren für „.ch“ und „.li“ Domännamen („Verfahrensreglement“), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Am 18. Dezember 2025 bestätigte die Registerbetreiberin SWITCH, dass die offengelegten Registrierungs- und Kontaktdata von dem im Gesuch benannten Gesuchsgegner sowie den dort angegebenen Kontaktdata abweichen. Das Zentrum übersandte der Gesuchstellerin am 18. Dezember 2025 eine E-Mail, in der die Registrierungs- und Kontaktdata mitgeteilt wurden, und forderte die Gesuchstellerin zur Einreichung eines geänderten Gesuchs auf. Die Gesuchstellerin reichte am 19. Dezember 2025 ein geändertes Gesuch ein. Am 22. Dezember 2025 stellte das Zentrum fest, dass Teile des Gesuchs in englische Sprache verfasst waren und forderte die Gesuchstellerin auf, das Gesuch vollständig in deutscher Sprache einzureichen. Am selben Tag reichte die Gesuchstellerin das Gesuch vollständig in deutscher Sprache ein.

Das Zentrum stellte fest, dass das geänderte Gesuch den formellen Anforderungen des Verfahrensreglements entspricht.

Am 23. Dezember 2025 wurde das Gesuch ordnungsgemäß zugestellt und das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Die Frist für die Einreichung einer Gesuchserwiderung war der 12. Januar 2026.

Das Zentrum teilte mit Schreiben vom 21. Januar 2026 mit, dass die Gesuchsgegnerin weder eine Gesuchserwiderung eingereicht, noch auf andere Weise gegenüber dem Zentrum ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtungsverhandlung zum Ausdruck gebracht hat. Die Gesuchstellerin wurde vom Zentrum über die Möglichkeit benachrichtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und beantragte diese am selben Tag.

Das Verfahren wurde in Übereinstimmung mit Paragraph 19 des Verfahrensreglements fortgesetzt, und das Zentrum bestellte am 26. Januar 2026 Andrea Mondini als Experten. Der Experte stellt fest, dass er ordnungsgemäss bestellt wurde, und hat in Übereinstimmung mit Paragraph 4 des Verfahrensreglements seine Unabhängigkeit erklärt.

4. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie hat am 25. August 2025 die Marke WURZELGOLD in der Schweiz angemeldet, welche am 7. Oktober 2025 in Klasse 3 für verschiedene kosmetische und Körperpflegeprodukte eingetragen wurde (CH Nr. 837579).

Die Gesuchsgegnerin ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz und hat den Domain-Namen am 24. November 2016 registriert.

Der Domain-Name führt gegenwärtig zu einer Webseite mit folgendem Text: "Willkommen bei Wurzelgold! Meine Webseite befindet sich derzeit im Aufbau. Wir arbeiten hart daran, dir bald den vollen Umfang von der Wurzelgold-Welt präsentieren zu können. Ich freue mich! Falls du Fragen hast, kontaktiere mich gerne unter []@wurzelgold.ch."

5. Parteivorbringen

A. Gesuchstellerin

Die Gesuchstellerin macht im Wesentlichen folgendes geltend:

Die Gesuchsgegnerin sei Inhaberin der Schweizer Marke WURZELGOLD. Der Domain-Name sei identisch mit ihrer Marke. Die Gesuchsgegnerin habe keinerlei Rechte an diesem Zeichen. Die Nutzung des Domain-Namens durch die Gesuchsgegnerin stelle eine Verletzung des ausschliesslichen Markenrechts gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d MSchG dar. Zusätzlich liege eine unlautere Handlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG vor, da die Nutzung geeignet sei, Verwechslungen mit ihrem Geschäftsbetrieb hervorzurufen.

Die Gesuchsgegnerin nutze den Domain-Namen nicht für eigene Inhalte und blockiere damit die rechtmässige Nutzung der Marke der Gesuchstellerin im geschäftlichen Verkehr.

Daher sei die Gesuchstellerin befugt, die Übertragung des streitigen Domain-Namens zu beantragen.

B. Gesuchsgegnerin

Die Gesuchsgegnerin hat keine Gesuchserwiderung eingereicht.

6. Entscheidungsgründe

Gemäss Paragraph 24(a) des Verfahrensreglements hat der Experte über das Gesuch unter Einhaltung des Verfahrensreglements und anhand der Vorbringen beider Parteien und den eingereichten Schriftstücken zu entscheiden. Gemäss Paragraph 24(c) des Verfahrensreglements gibt der Experte dem Gesuch statt, wenn die Zuteilung oder Verwendung des Domain-Namens eine klare Verletzung eines Kennzeichenrechts darstellt, welches dem Gesuchsteller nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht zusteht.

Gemäss Paragraph 24(d) des Verfahrensreglements liegt eine solche Verletzung insbesondere dann vor, wenn

- (i) sowohl der Bestand als auch die Verletzung des geltend gemachten Kennzeichenrechts sich klar aus dem Gesetzeswortlaut oder aus einer anerkannten Auslegung des Gesetzes und den vorgetragenen Tatsachen ergeben und durch die eingereichten Beweismittel nachgewiesen sind; und
- (ii) der Gesuchgegner keine relevanten Verteidigungsgründe schlüssig vorgetragen und bewiesen hat; und
- (iii) die Rechtsverletzung je nach dem im Gesuch erhobenen Rechtsbegehren, die Übertragung oder Löschung des Domain-Namens rechtfertigt.

A. Die Gesuchstellerin ist Inhaberin eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz

Die Gesuchstellerin ist Inhaberin der Schweizer Marke WURZELGOLD Nr. 837579, welche am 25. August 2025 angemeldet und am 7. Oktober 2025 in Klasse 3 für verschiedene kosmetische und Körperpflegeprodukte eingetragen wurde.

Die Gesuchstellerin hat somit dargetan, dass sie Inhaberin eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz ist.

B. Die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domain-Namens durch die Gesuchsgegnerin stellt nach dem Recht der Schweiz eine klare Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin dar

Im Kennzeichenrecht gilt der Grundsatz der Alterspriorität, d.h. ein älteres Kennzeichen geniesst rechtlich Vorrang gegenüber einem jüngeren Zeichen (Müller/Simon, Handbuch kollidierende Kennzeichen, 2. Aufl. 2024, S. 146).

Die Gesuchsgegnerin hat den streitgegenständlichen Domain-Namen schon im Jahr 2016 registriert, also Jahre bevor die Gesuchstellerin ihre Marke angemeldet hatte. Mangels Alterspriorität kann sich die Gesuchstellerin also nicht auf ihr Markenrecht stützen (siehe auch *Julius Meinl AG v. Roger Meinl, OutLog AG, WIPO Case No. DCH2024-0006*). Vielmehr geniesst die Gesuchsgegnerin ein markenrechtliches Weiterbenutzungsrecht (Art. 14 Abs. 1 MSchG).

Die Gesuchstellerin macht sodann eine Verletzung des Lauterkeitsrechtsrechtlichen Kennzeichenrechts geltend (Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG). Eine solche Verletzung liegt aber nicht vor, da im Lauterkeitsrecht der Grundsatz der Gebrauchspriorität gilt (Marbach/Ducray/Wild, Immateriagüter- und Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2017, Rz. 1230). Der Domain-Name wurde Jahre vor der Anmeldung der Marke der Gesuchstellerin registriert, und die Gesuchstellerin hat nicht behauptet, dass sie das Zeichen "Wurzelgold" schon vor dem 24. November 2016 gebraucht hätte.

Die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domain-Namens durch die Gesuchsgegnerin stellt somit nach dem Recht der Schweiz keine klare Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin dar. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

7. Entscheidung

Unter Bezugnahme auf Paragraph 24 des Verfahrensreglements wird das Gesuch abgewiesen, da die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domain-Namens durch die Gesuchsgegnerin nach dem Recht der Schweiz keine klare Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin darstellt.

Andrea Mondini

Experte

Datum: Januar 28, 2026